

**Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB  
für den Bereich des Bebauungsplanes  
„Gewerbegebiet Töllernallee Nord“**

**A U S F E R T I G U N G**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende in der Sitzung des Stadtrates am 18.11.2021 beschlossene

**S A T Z U N G**

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Töllernallee Nord“

**§ 1  
Gebiet**

Zur städtebaulichen Ordnung des Ortsbereiches nördlich der Töllernallee sowie zur Freihaltung einer entsprechenden Sichtachse auf das denkmalgeschützte Ensemble der Töllernkirche wurde gemäß §§ 1 und 2 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen

Für das Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Töllernallee Nord“, das im beiliegend abgedruckten Lageplan des Stadtbauamtes vom 10.11.2021 schwarz umrandet dargestellt ist, wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB angeordnet.

Von Geltungsbereich sind die im beiliegenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 10.11.2021 schwarz umrandet dargestellten Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke FINrn. 2733/1-TF, 2737/17 und 2734, alle Gemarkung Weilheim i.OB, erfasst.

**§ 2  
Verbote**

**1)** Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- c) erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken einschließlich der Fällung von Bäumen nicht vorgenommen werden.

**2)** Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- 3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3**  
**In- und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB folgenden Tag in Kraft.

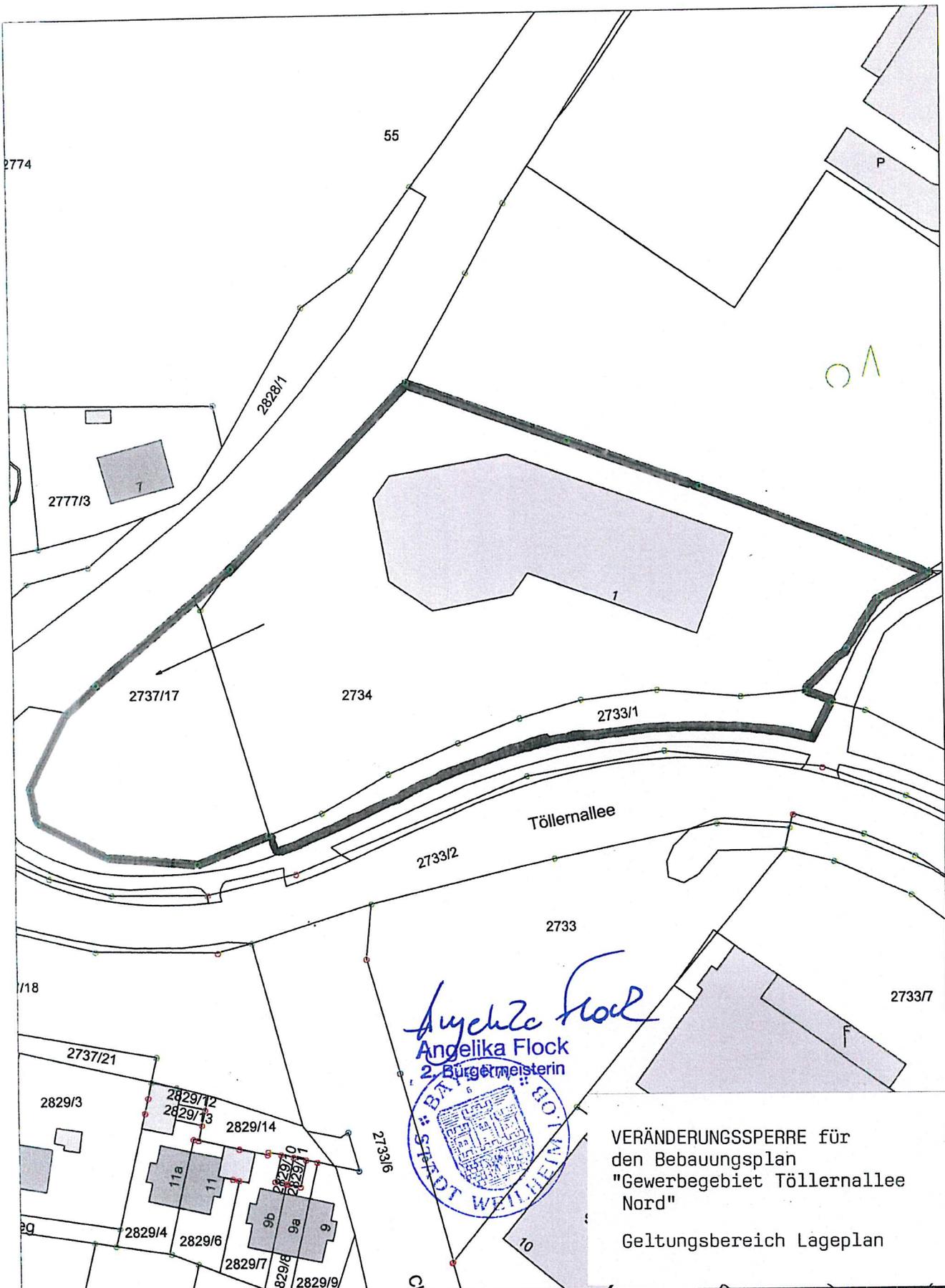
Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Weilheim i.OB, den 18.11.2021

Stadt Weilheim i.OB

*Angelika Flock*  
Angelika Flock  
2. Bürgermeisterin





*Angelika Flock*  
**Angelika Flock**  
 2. Bürgermeisterin



VERÄNDERUNGSSPERRE für  
 den Bebauungsplan  
 "Gewerbegebiet Töllernallee  
 Nord"  
 Geltungsbereich Lageplan

 <b>Stadt Weilheim i.OB</b> Admiral-Hipper-Str. 20 82362 Weilheim i.OB stadtbaeamt@weilheim.de	Tel.: 0881-682-0 Fax.: 0881-682-499 www.weilheim.de	Bearbeitet:	Datum: 10.11.2021
			Maßstab: 1:1000